

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der PAYONE GmbH zur Zusatzvereinbarung Dynamic Currency Conversion (DCC) Stand 11/2019

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Nutzung der Zusatzfunktion Dynamic Currency Conversion („DCC“). Der Vertrag besteht aus den nachfolgenden Bedingungen sowie der unterschriebenen Zusatzvereinbarung Dynamic Currency Conversion (DCC) zum Vertrag über die Akzeptanz und die Abrechnung von Debit- und Kreditkarten im Präsenzggeschäft („DCC-Vertragsformular“). DCC ist ein System zur elektronischen Währungsumrechnung von Kartentransaktionen am Point of Sale („POS“). Dieses System ermöglicht es einem Endkunden (Inhaber einer nach den Regularien von Mastercard und Visa herausgegebenen Kredit- oder Debitkarte), auf seinen Wunsch hin am POS in der Abrechnungswährung („Fremdwährung“) seiner Karte anstatt in der lokalen Abrechnungswährung des Unternehmens zu bezahlen, sofern die jeweilige Fremdwährung der Karte für DCC zugelassen ist.

2. Zustandekommen

Dieser Vertrag kommt mit der Freischaltung der Funktion durch PAYONE am Terminal zustande. Die Einreichung des unterschriebenen DCC-Vertragsformulars stellt lediglich ein Angebot für einen Vertragsabschluss dar. PAYONE behält sich die Vertragsannahme sowie ggf. auch die Ablehnung der Annahme des Vertragsangebotes vor. PAYONE weist darauf hin, dass die Funktion u. a. aufgrund von notwendigen technischen Voraussetzungen bei bestimmten Terminaltypen nicht zur Verfügung steht. In diesen Fällen wird PAYONE die Annahme des Vertrages ablehnen.

3. Verträge / geltende Bedingungen

3.1 Zwingende Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages und die Nutzung der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Leistungen ist der Abschluss eines Vertrages zur Kartenakzeptanz im Präsenzggeschäft und zum POS-Terminal.

3.2 Sollte das Unternehmen bereits einen Vertrag zur Kartenakzeptanz im Präsenzggeschäft und zum POS-Terminal abgeschlossen haben bzw. gleichzeitig abschließen, die Freischaltung dieses Vertrages jedoch abgelehnt werden, bleiben die übrigen Vertragsbestandteile des Vertrages zur Kartenakzeptanz im Präsenzggeschäft und zum POS-Terminal von der Ablehnung des Antrages zur Nutzung der Funktion DCC unberührt.

3.3 Ergänzend zu den nachfolgenden Regelungen für die speziellen Leistungen dieses Vertrages gelten die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gültigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Miete/Kauf von Terminals, POS network system und zur Kartenakzeptanz“, die das Unternehmen erhalten und / oder unter www.payone.com eingesehen hat. Soweit das Unternehmen bereits einen Vertrag zur Kartenakzeptanz im Präsenzggeschäft und zum POS-Terminal abgeschlossen hat, stimmt das Unternehmen mit Unterzeichnung des DCC-Vertragsformulars ausdrücklich zu, dass die jeweils aktuell gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen ab Unterzeichnung auch für den bestehenden Vertrag zur Kartenakzeptanz im Präsenzggeschäft und zum POS-Terminal gelten und die bisher jeweils geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ablösen. Dies gilt unabhängig von einer eventuellen Kündigung dieses Vertrages. Im Übrigen gelten die vertraglichen Regelungen des Vertrages zur Kartenakzeptanz im Präsenzggeschäft und zum POS-Terminal zwischen dem Unternehmen und PAYONE auch im Rahmen dieses Vertrages, soweit hier nicht etwas anderes vereinbart wird.

4. Zusatzvereinbarung DCC

Durch Unterzeichnung des DCC-Vertragsformulars schließt sich das Unternehmen dem DCC-System an und ist damit verpflichtet, diese Funktion seinen Endkunden („Kartenzinhaber“) entsprechend anzubieten. Der Kartenzinhaber selbst entscheidet auf seinen Wunsch hin frei darüber, ob er von der Währungsumrechnung Gebrauch machen möchte.

5. DCC-Transaktionen und Hinweispflichten des Unternehmens

5.1 Das Unternehmen wird den jeweiligen Kartenzinhaber, soweit er Inhaber einer nach den Regularien von Mastercard und Visa herausgegebenen Kredit- oder Debitkarte ist, jeweils vor der Bezahlung fragen, ob er die Transaktion in der Währung seiner Karte (Dynamic-Currency-Conversion-Transaktion, „DCC-Transaktion“) oder in der am Geschäftssitz des Unternehmens gültigen lokalen Abrechnungswährung begleichen möchte.

5.2 Zudem wird das Unternehmen den Kartenzinhaber vor der Bezahlung auf die prozentuale Höhe des damit verbundenen Aufschlages auf die Fremdwährung hinweisen.

5.3 Insbesondere verpflichtet sich das Unternehmen dazu, den Kartenzinhaber in seiner Entscheidung, in welcher Währung er bezahlen möchte, nicht zu beeinflussen.

Weder darf die Bezahlung in der lokalen Abrechnungswährung erschwert werden, noch darf der Kartenzinhaber zur bevorzugten Nutzung der Funktion DCC bzw. zur Auswahl der Funktion veranlasst werden.

5.4 Auf die unter Ziffer 5 aufgeführten Verpflichtungen wird das Unternehmen sein Kassenpersonal hinweisen und es ebenfalls zur Einhaltung verpflichten.

5.5 PAYONE wird, bevor ein Kartenzinhaber die Funktion DCC auswählt, über das Terminal die Kartentransaktionsbeträge (in der Fremdwährung und in der lokalen Abrechnungswährung) mitteilen. Sofern der Kartenzinhaber sich dann für die Funktion DCC entscheidet, wird der Transaktionsbetrag in die entsprechende Abrechnungswährung umgetauscht. Dabei verpflichtet sich PAYONE, den auf dem Transaktionsbeleg angezeigten Umrechnungskurs für den Umtausch zugrunde zu legen. Das Risiko von Wechselkursschwankungen liegt somit nicht beim Unternehmen oder beim Kartenzinhaber.

5.6 Gutschriften von DCC-Transaktionen (z. B. im Falle einer Warenrückgabe) müssen ebenfalls mit dem DCC-Verfahren abgerechnet werden. Dabei gelten die zum Zeitpunkt der Gutschriftenerstellung gültigen Wechselkurse.

6. Leistungen und Pflichten von PAYONE

6.1 PAYONE wird das Unternehmen im Regelfall innerhalb von 10 Werktagen ab Erhalt des unterzeichneten DCC-Vertrages für die vertragsgegenständliche Leistung aufschalten.

6.2 PAYONE wird dafür Sorge tragen, sofern ein Kartenzinhaber die Funktion DCC ausgewählt hat, dass der Gesamtbetrag dem Kartenzinhaber in dessen Fremdwährung belastet wird.

6.3 Den jeweiligen Kartentransaktionsbetrag, den PAYONE vom kartenausgebenden Institut infolge der Nutzung des DCC-Verfahrens in der Fremdwährung der Karte erhalten hat, wird PAYONE zunächst in der jeweiligen Fremdwährung treuhänderisch für das Unternehmen als Treugeber in eigenem Namen auf einem von einem deutschen Kreditinstitut geführten Treuhandkonto (sog. Fremdwährungskonto) gutschreiben und verwalten lassen.

6.4 Sobald PAYONE den jeweiligen, entsprechend dem zum Zeitpunkt der Transaktion für die Umrechnung zugrunde liegenden Wechselkurs, in EUR getauschten Fremdwährungsbetrag erhalten hat, wird PAYONE diesen Betrag ebenfalls treuhänderisch für das Unternehmen als Treugeber in eigenem Namen auf einem weiteren von einem deutschen Kreditinstitut geführten Treuhandkonto in EUR gutschreiben und verwalten lassen, bis die Auszahlung an das Unternehmen erfolgt. Nach Eingang des jeweiligen Betrages in EUR leitet PAYONE den jeweiligen Fremdwährungsbetrag an den für das Umtauschverfahren im Rahmen der DCC-Funktion eingesetzten Dienstleister weiter.

6.5 Die Auszahlung der DCC-Transaktionen in EUR an das Unternehmen erfolgt entsprechend den im Vertrag zur Kartenakzeptanz im Präsenzggeschäft und zum POS-Terminal vereinbarten Auszahlungsmodalitäten abzüglich der in dem Vertrag zur Kartenakzeptanz im Präsenzggeschäft und zum POS-Terminal vereinbarten Gebühren.

6.6 Die unter Ziffer 6.3 und 6.4 genannten Konten werden bei einem oder mehreren Kreditinstituten als offene Treuhandkonten im Sinne von § 18 Abs. 1 Z 1 lit. b ZDiG 2018 geführt. PAYONE wird das Kreditinstitut auf das Treuhandverhältnis hinweisen. PAYONE wird ferner sicherstellen, dass die entgegengenommenen Geldbeträge buchungstechnisch dem Unternehmen zurechenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als Zahlungsdienstnutzern und E-Geld-Inhabern, für die sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen.

6.7 PAYONE stellt dem Unternehmen zu seiner Information auf Nachfrage einen monatlichen Performancebericht zur Verfügung, in dem die möglichen sowie die

www.payone.com

PAYONE GmbH . Zweigniederlassung Österreich . Schwindgasse 5/1/3 . 1040 Wien . Tel.: +43 1 5031054-0 . support.at@mc.ingenico.com
Geschäftsführer: Niklaus Santschi . Frank Hartmann . Björn Hoffmeyer . Roland Schaar . Carl Frederic Zitscher . Niederlassungsleiterin: Stefanie Kukacka-Moser
Aufsichtsratsvorsitzender: Ottmar Bloching
Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sitz der Gesellschaft: Lyoner Straße 9 . 60528 Frankfurt/Main . HRB 116860 . Amtsgericht Frankfurt/Main . Steuer-Nr. 147/5816/0960 . USt-IdNr. DE 185996311

tatsächlichen über die DCC-Funktion abgewickelten Transaktionen des vorangegangenen Monats in EUR aufgeführt werden.

7. Leistungen und Pflichten des Unternehmens

- 7.1 Das Unternehmen ist verpflichtet, die notwendige DCC-Software auf seinem Terminal durch PAYONE oder durch einen von PAYONE Beauftragten installieren zu lassen, um dem Karteninhaber die Funktion DCC anbieten zu können. Zu diesem Zweck räumt PAYONE dem Unternehmen ein auf die Dauer des DCC-Vertrages beschränktes, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der DCC-Software ein. Eine darüber hinausgehende Übertragung von geistigem Eigentum erfolgt nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht jedes Terminal DCC-Softwarefähig ist. Ist ein Softwaredownload technisch nicht möglich, wird IPS ein entsprechendes Austauschangebot erstellen.
- 7.2 Ebenfalls hat das Unternehmen dafür Sorge zu tragen, dass auf dem Transaktionsbeleg, den der Karteninhaber im Rahmen des Bezahlvorganges unterschreibt, der Rechnungsbetrag in der lokalen Währung einschließlich des entsprechenden Währungssymbols sowie der endgültige Transaktionsbetrag (Gesamtrechnungsbetrag) in der Fremdwährung des Karteninhabers einschließlich des entsprechenden Währungssymbols, der zugrunde liegende Umrechnungskurs inklusive Aufschlag, die Herkunft des genutzten Fremdwährungskurses, der Aufschlag auf den Fremdwährungskurs, eine etwaige Gebühr sowie die Zustimmung des Karteninhabers zu der ihm angebotenen Option der Bezahlung in der lokalen Währung oder in seiner Fremdwährung sowie seine Auswahl der Zahlung in der jeweiligen Währung aufgedruckt werden.

8. Abrechnung, Entgelt

- 8.1 Für jeden im Rahmen von DCC umgerechneten und bei PAYONE eingereichten Kartenumsatz reduziert sich das im Vertrag zur Kartenakzeptanz im Präsenzgeschäft und zum POS-Terminal für die jeweilige Kartenart vereinbarte Disagio um den im DCC-Vertrag unter - Konditionen - angegebenen Prozentsatz und wird im Rahmen der Abrechnung des Vertrag zur Kartenakzeptanz im Präsenzgeschäft und zum POS-Terminal entsprechend berücksichtigt. Zusätzlich erhält das Unternehmen auf Nachfrage einen Performancereport gemäß Ziffer 6.7.
- 8.2 Das gemäß POS-Rahmenvertrag vereinbarte Transaktionsentgelt ist auch für DCC-Transaktionen zu bezahlen.
- 8.3 Ist bei einem Terminal die Zusatzfunktion DCC freigeschaltet worden, erfolgt technisch bedingt ein sog. kostenpflichtiger Rate Request (Währungsanfrage), ggf. auch bei nicht DCC-fähigen Karten im Vorfeld einer Kreditkartentransaktion. Das hierbei anfallende Transaktionsentgelt pro Transaktion entspricht der unter dem POS-Rahmenvertrag getroffenen Vereinbarung.
- 8.4 Für die von PAYONE zu erbringenden Leistungen aus diesem Vertrag hat das Unternehmen kein weiteres Entgelt, soweit nicht in dieser Zusatzvereinbarung oder im DCC-Vertrag anderweitig angegeben, an PAYONE zu zahlen.

9. Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- 9.1 Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jeder der Parteien jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.
- 9.2 Darüber hinaus endet dieser Vertrag automatisch mit der Beendigung des Vertrages zur Kartenakzeptanz im Präsenzgeschäft und zum POS-Terminal zwischen dem Unternehmen und PAYONE, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund.
- 9.3 Zudem besteht ein außerordentliches und fristloses Kündigungsrecht für jede Partei, wenn der von PAYONE eingesetzte Dienstleister die notwendigen Leistungen nicht mehr erbringen kann sowie für den Fall, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder ein Gericht die gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen untersagt oder eine solche Untersagung droht oder eine für die jeweilige Leistung einer Partei notwendige behördliche Erlaubnis nicht vorliegt.
- 9.4 Weiterhin besteht ein außerordentliches und fristloses Kündigungsrecht für PAYONE, sofern regulatorische Anforderungen seitens des Gesetzgebers oder der Kreditkartenorganisation sowie anderweitige geänderte technische Anforderungen oder Anpassungen bei PAYONE erforderlich machen würden, die für PAYONE wirtschaftlich unzumutbar sind.
- 9.5 Zusätzlich besteht für PAYONE ein außerordentliches und fristloses Kündigungsrecht, soweit aufgrund von Änderungen der Regelungen der Kreditkartenorganisation oder der gesetzlichen Rahmenbedingungen die vertragsgegenständliche Leistung wirtschaftlich unrentabel zu werden droht oder wird.
- 9.6 Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch PAYONE liegt zudem vor, wenn das Unternehmen wiederholt und ohne ausdrücklichen Wunsch des Karteninhabers den Transaktionsbetrag in der Fremdwährung dessen Kreditkarte einreicht. Gleiches gilt, sofern Visa oder Mastercard das Unternehmen wegen wiederholter Verstöße gegen die Hinweispflicht für die Teilnahme am Umrechnungsservice sperrt.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen der Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht.
- 10.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für die Aufhebung des Formzwangs.
- 10.3 Die von einer Aufsichtsbehörde geforderten Änderungen dieses Vertrages sind von den Parteien umzusetzen.
- 10.4 PAYONE ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen. Auf Anforderung wird PAYONE das Unternehmen informieren, wen PAYONE für welche Tätigkeit einsetzt.
- 10.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Ratingen.
- 10.6 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages, lässt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt, beziehungsweise diejenige Regelung, die von den Parteien anstelle der zu ersetzenden Bestimmung, im Hinblick auf den erstrebten Erfolg, vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der zu ersetzenden Bestimmung erkannt hätten. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke. Sollte durch eine Vorgabe der Datenschutzbehörden oder einer anderen Aufsichtsbehörden eine Änderung der bestehenden Rahmenbedingungen notwendig werden, ist PAYONE berechtigt, eine entsprechende Anpassung unter Berücksichtigung des von den Parteien wirtschaftlich Gewollten und Vereinbarten vorzunehmen. Sollte PAYONE die Dienstleistung insgesamt untersagt werden, ist PAYONE zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Schadensersatzansprüche stehen dem Unternehmen nicht zu.

www.payone.com

PAYONE GmbH . Zweigniederlassung Österreich . Schwindgasse 5/1/3 . 1040 Wien . Tel.: +43 1 5031054-0 . support.at@mc.ingenico.com
Geschäftsführer: Niklaus Santschi . Frank Hartmann . Björn Hoffmeyer . Roland Schaar . Carl Frederic Zitscher . Niederlassungsleiterin: Stefanie Kukacka-Moser
Aufsichtsratsvorsitzender: Ottmar Bloching
Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sitz der Gesellschaft: Lyoner Straße 9 . 60528 Frankfurt/Main . HRB 116860 . Amtsgericht Frankfurt/Main . Steuer-Nr. 147/5816/0960 . USt-IdNr. DE 185996311